

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Tec21**

Band (Jahr): **130 (2004)**

Heft 14: **Wettbewerbe vor Gericht**

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Baunormung in der Schweiz

Normen ermöglichen rationelles und sicheres Bauen. Im Bauwesen sind Normen für die technischen Fragen, für Verträge und für die Verständigung gebräuchlich. Sie haben unterschiedlichen Stellenwert. Für technische Normen sind im Unterschied zum übrigen Europa in der Schweiz hauptsächlich Verbände verantwortlich.

Technische Normen dienen dem sicheren, gesunden, gebrauchstauglichen, dauerhaften und schönen Bauen. *Vertragsnormen* regeln die Planungs- und Bauprozesse und die Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber und Planer, Auftragnehmer und Unternehmer, gegebenenfalls unter allen dreien. Sie dienen also auch der Sicherheit, hier der Rechtssicherheit und der Sicherheit in der Kommunikation. *Verständigungsnormen* dienen ebenfalls der Zusammenarbeit, indem sie beispielsweise Begriffe der Raumplanung definieren, die Planungsleistungen gliedern, den Begriff der Nachhaltigkeit strukturieren.

Verbindlichkeit und Stellenwert

Normen können verschiedene Verbindlichkeitsstufen einnehmen. Vom Staat, der Legislative resp. Exekutive erlassene Normen haben Gesetzes- oder Verordnungscharakter und müssen deshalb zwingend angewendet werden. Spezifisch schweizerisch und im übrigen Europa nicht üblich ist, dass die meisten für das Bauwesen relevanten Normen nicht vom Staat, sondern in privaten Kreisen, meist in Verbänden, initiiert, erarbeitet und zum Teil auch finanziert werden.

Die meisten technischen Normen sind Normen mit Soll-Charakter. Sie gelten als Regeln der Baukunst. Erst über die Gerichtspraxis werden sie rechtsverbindlich. Richtlinien, Empfehlungen, Verständigungsnormen u. Ä. gelten als Normen mit Kann-Charakter.

Im Gebrauch kommt nicht allen Normen der gleiche Stellenwert zu. Eine einheitliche, allgemein anerkannte Beurteilung des Stellenwerts, der Effizienz oder der Bedeutung einer Norm fehlt. Kriterien für den Stellenwert sind z.B. Sicherheit, Gesundheit, wie viele von der Norm profitieren, wie gross der durch eine Norm abwendbare Schaden wäre u. Ä.

Zunehmende Interdisziplinarität

Viele Aspekte unserer beruflichen Tätigkeit wie Qualitätssicherung, Bemühen um Nachhaltigkeit, Sicherheit, Informatik verlangen je länger, je mehr nach Interdisziplinarität. Ein zunehmend grösserer Anteil der Normen greift über die Grenzen der hergebrachten, streng abgegrenzten Fachbereiche hinaus. Diese Ent-

wicklung dürfte sich fortsetzen und auf die ganze Kette der Normenentwicklung von der Forschung bis zur Pflege der Normen (Novellierung) auswirken. Die Interdisziplinarität wird nach Umstrukturierungen der für das Normenwesen zuständigen Gruppierungen und nach der Entwicklung und der Pflege der dazu notwendigen Sprache rufen.

Normenarbeit ist Weiterbildung

Das Normenwesen schlägt zwischen den Erkenntnissen der Forschung und jenen aus der Praxis eine Brücke. Wer an Normen mitarbeitet, kann sein Wissen in der Forschung und der Praxis auf einzigartige Weise erweitern. Das über Jahre erworbene Wissen und die Erfahrungen älterer Fachleute ist für solche Arbeiten ebenso wertvoll wie der Wissensdurst und die Dynamik jüngerer Fachleute. Die gegenwärtige konjunkturelle Situation erlaubt den Arbeitgebern offenbar immer weniger, ihre begabten jungen Mitarbeiter zu solcher Arbeit zu delegieren. Die ökonomische Enge lässt dies immer weniger zu. Deshalb ist die Versuchung gross, die Normenarbeit den Pensionierten zu überlassen, die dafür Zeit haben. Alle Vorteile des Alters in Ehren, doch langfristig gesehen dürfte dies kaum der richtige Weg sein.

Eine Norm zu erarbeiten, zu veröffentlichen und zu verbreiten ist, an üblichen kommerziellen Massstäben gemessen, ein defizitäres Geschäft. Zuschüsse erhält die Normenarbeit in Form von Volontariatsarbeit, durch öffentliche Forschungsmittel, durch direkte öffentliche und private Beihilfen, die sich mit einem weiten Interesse an bestimmten Normen begründen lassen. So deckt die von SIA-Mitgliedern erbrachte Volontariatsarbeit rund die Hälfte des Aufwandes bei SIA-Normen. Grössere Normenprojekte erhalten meist Gelder aus verschiedenen Quellen.

Timothy O. Nissen, dipl. Arch. ETH/SIA/BSA, Mitglied des Normenbeirates des SIA. Erster Teil der für tec21 überarbeiteten Fassung eines Referates, gehalten am 4. November 2003 an der ETH Zürich.

Bewehrungsmatten

(ms) Das aktualisierte Register der *normkonformen Bewehrungsmatten* gemäss Norm SIA 262 und 262/1 enthält Produkte, die eine erstmalige Prüfung bestanden haben und deren periodische Überwachung vertraglich geregelt ist. Diese Liste gibt Auskunft über die Kennzeichnung und die Klassifikation sowie über den Umfang des geprüften und produzierten Bereichs. Das bis 1. Januar 2005 gültige Register ist als pdf-Dokument auf der Homepage www.sia.ch/bewehrungsmatten aufgeschaltet und kann von dort heruntergeladen werden. In tec21 wird das Register normkonformer Bewehrungsmatten nicht mehr veröffentlicht.

Produkte- und Prüfnormen für Beton

(pd) Mit der neuen Tragwerksnorm SIA 262 *Betonbau* wird in der Schweiz eine grosse Zahl europäischer Produkte- und Prüfnormen wirksam. *Produkte- und Prüfnormen für Beton – Das Wichtigste für den Bau-Alltag* gibt dazu eine übersichtliche Einführung. Die Broschüre erläutert die Produktnormen des CEN und die schweizerische Bauproduktgesetzgebung. Umfangreich sind die Kurzfassungen von Produktnormen und von Beton-Prüfnormen. Die Publikation ist ein Vademecum für alle, die mit Beton arbeiten. Sie fasst den Inhalt von acht Produktnormen und von 33 Prüfnormen mit insgesamt mehr als 790 Seiten übersichtlich und in leicht lesbarer Art auf 232 Seiten zusammen. Die Broschüre richtet sich an Ingenieure, Betonhersteller und Baupraktiker, die das Wichtigste aus der grossen Zahl von Normen wissen wollen, z. B. Eigenschaften und Anforderungen an Beton und dessen Ausgangsstoffe, Anwendung von Prüfungen, benötigte Probemengen oder Inhalt von Prüfberichten. Die Broschüre bildet zusammen mit der Norm SIA 262 *Betonbau* ein unentbehrliches Werkzeug für die tägliche Praxis.



Produkte- und Prüfnormen für Beton – Das Wichtigste für den Bau-Alltag, von Dr. Fritz Hunkeler, Dr. Frank Jacobs und Dr. Christine Merz, Hrsg. TFB Technische Forschung und Beratung für Zement und Beton, 232 Seiten, broschiert, Format 16 x 23 cm, vierfarbig, mit zahlreichen Tabellen. Fr. 185.- (keine Rabatte). Bestellung an SIA Auslieferung, Schwabe AG, Postfach 832, 4132 Muttenz 1, Tel. 061 467 85 74, Fax 061 467 85 76, E-Mail: auslieferung@sia.ch



SBB CFF FFS

Zürich HB, Durchmesserlinie Altstetten – Zürich HB – Oerlikon
Auswahl der Projektgenieure (Planer- und Bauleitungsteams) der
Phasen Ausschreibung und Realisierung

- Auftraggeber:** SBB AG, Bern
Projekt Management Knoten Zürich
Postfach
CH-8021 Zürich
- Aufgabe:** Leistungen für die Phasen Ausschreibung und Realisierung (Leistungsmodell SIA 112, Phasen 4 und 5) für die Durchmesserlinie. Die Leistungen sind pro Projektabschnitt (4 Abschnitte) zu erbringen. Es ist für einen Interessenten möglich, sich für einzelne oder mehrere Abschnitte zu bewerben.
- Verfahren:** Die Ausschreibung untersteht nicht den Bestimmungen des WTO-Abkommens. Sie erfolgt als zweistufiges Verfahren (selektiv) gemäss Art. 15 BoeB / Art. 12 VoeB. Die Sprache des Verfahrens ist deutsch.
- Hinweis:** Die an der Ausarbeitung des Auflageprojektes der Durchmesserlinie beteiligten Planerteams sind zum Auswahlverfahren zugelassen. Der Begleitausschuss erachtet es als sinnvoll, die Einladung zur Offertstellung (2. Stufe der Submission) aus arbeitsökonomischen Gründen auf maximal fünf Bewerber pro Abschnitt zu beschränken.
- Termine:** Bezug der Bewerbungsunterlagen für die Präqualifikation ab 05.04.2004 bei der SBB AG, Fax 0512 22 38 55 oder via E-Mail: bruno.zeiter@sbb.ch.
Einreichung der Bewerbungsunterlagen an die SBB AG bis 10.05.2004 (eingeschrieben, Poststempel oder Strichcode-Beleg einer schweizerischen Poststelle) unter dem Vermerk «Zürich HB Durchmesserlinie, Projektgenieure».
Beginn der Phase Ausschreibung: voraussichtlich 01.04.2005.
Ende der Phase Realisierung: voraussichtlich 31.12.2014 (Abschnitt 1, 31.12.2016).
- Auswahlkriterien:** Eignungskriterien, Muss-Kriterien
1. Qualifikation und Erfahrung des Bewerbers in den Phasen Ausschreibung und Realisierung aus ähnlich komplexen Projekten.
 2. Nachweis der personellen Ressourcen.
- Eignungskriterien, Soll-Kriterien
3. Fachkompetenzen des Bewerbers.
 4. Qualifikation und Erfahrung der Schlüsselpersonen.
- Zuschlagskriterien
1. Fachkompetenzen des Bewerbers (Durchschnitt aller Noten anlässlich der Präqualifikation, ungewichtet).
 2. Analyse des Auftrages und der Ziele, Lösungsansatz, Chancen und Risiken.
 3. Qualifikation und Erfahrung der Schlüsselpersonen (Durchschnitt aller Noten anlässlich der Präqualifikation).
 4. Projektbezogenes Qualitätsmanagement.
 5. Projektbezogene Organisation des Anbieters in den Phasen Ausschreibung und Realisierung.
- Rechtsmittelbelehrung:** Gegen die vorliegende Publikation kann innert 20 Tagen seit Eröffnung im SHAB bei der Rekurskommission für das öffentliche Beschaffungswesen (Avenue Tissot 8, 1006 Lausanne) schriftlich Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel sowie die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihrer Vertretung zu enthalten. Eine Kopie der vorliegenden Publikation und vorhandene Beweismittel sind beizulegen.